

vom Patentschutze ausgeschlossen sein sollen, er bemängelte auch die Erläuterung, welche diese Bestimmung in der Begründung findet. Der Privilegienausschuss machte geltend, »dafs die in Rede stehende Bestimmung, von den Motiven losgelöst, eine solche Dehnbarkeit besitzt, dafs auch aus mannigfaltigen anderen Gründen die Ertheilung eines Patentes wegen offenbaren Abziels der Erfindung auf Irreführung der Bevölkerung verweigert werden könnte. Es könnten zum Beispiel Erfindungen, welche eine neue Behandlung von Baumwolle betreffen, um den aus derselben erzeugten Stoffen die Festigkeit oder das Aussehen von Leinenstoffen oder Seidenstoffen zu verleihen, oder welche sich auf ein neuartiges Verfahren zur Präparierung von Papier beziehen, um demselben das Aussehen von Leder zu geben, als Erfindungen bezeichnet werden, welche offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen«. Dem im Anschluß hieran gestellten Antrage auf Streichung opponirten indess die Vertreter der Regierung, indem sie auf die Forderung des Ministeriums des Inneren verwiesen, dafs Gegenstände von den Vortheilen eines Patentes ausgeschlossen sein sollen, welche unberechtigtermaßen für medizinische, hygienische oder kosmetische Zwecke angerühmt werden. Zugleich erklärte die Regierung sich bereit, in der Vollzugsvorschrift zum Gesetze eine jeden Zweifel ausschließende Erläuterung der bemängelten Bestimmung zu geben. Damit gab sich der Privilegienausschuss zufrieden.

Auch die Patentunfähigkeit wissenschaftlicher Lehr- und Grundsätze als solcher versteht sich von selbst. Dieselben sind einfach deshalb patentunfähig, weil sie keine Erfindungen, sondern höchstens Entdeckungen sind⁵⁾.

Wirklich bedeutsam ist dagegen die Ausnahme derjenigen Erfindungen vom Patentschutze, deren Gegenstand einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist. Demzufolge sind alle Erfindungen, welche die Bereitung oder Erzeugung von Schiefspulver⁶⁾, Tabak oder Salz sowie eine gewisse Art der Verwendung von Salz zum Gegenstande haben, von der Patentirung ausgeschlossen. Zu vergleichen §§ 381, 415, 416 und 420 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1836. Dies hindert jedoch, wie in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben wird, keineswegs, dafs Maschinen, Gerätschaften und Werkzeuge zur Bereitung, Erzeugung oder Verwendung von Schiefspulver, Tabak oder Salz den Patentschutz erlangen können, weil in diesen Fällen nicht die Bereitung des Monopolsgegenstandes selbst, sondern lediglich ein Mittel zur Bereitung des Monopolsgegenstandes den Inhalt der Erfindung bildet und die Herstellung solcher Mittel, ohne dafs dabei ein Monopolsgegenstand verarbeitet wird, durch die Zoll- und Staatsmonopolsordnung Niemand untersagt ist⁷⁾. Allerdings wird die patentirte Maschine, sofern sie ausschließlichs zur Erzeugung oder Bereitung von Schiefspulver, Tabak oder Salz bestimmt ist, von niemand Anderem als dem allein erzeugungsberechtigten Staate angewendet werden können.

Stellt sich nach der Ertheilung eines Patentes für eine Erfindung heraus, dafs deren Gegenstand in einer bestimmten Anwendungsart einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist, so hat das Patent rücksichtlich dieser Anwendungsart gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung keine Wirkung. § 11.

2. Der Mangel der Neuheit wird in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem deutschen Rechte begründet, wenn die Erfindung

a) in veröffentlichten Druckschriften derart beschrieben oder

b) im Inlande so offenkundig benützt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, dafs danach die Benützung durch andere Sachverständige möglich erscheint. § 3. Aber Druckschriften schlechthin, nicht blofs solche aus den letzten 100 Jahren wirken patenthindernd.

Aufser den beiden angeführten Thatbeständen kennt das österreichische Gesetz in § 3, Z. 3 noch einen anderen Umstand, welcher den Neuheitsmangel begründet. Eine Erfindung gilt auch dann als nicht neu, wenn sie

c) den Gegenstand eines, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, in Kraft gestandenen Privilegiums gebildet hat und zum Gemeingute geworden ist.

Welche Bewandniß hat es mit dieser Vorschrift? In der Begründung der Regierungsvorlage wird sie wie folgt erläutert:

»Die Beschreibungen der durch das Privilegien-gesetz vom 15. August 1852 geschützten Erfindungen befinden sich in dem Privilegienarchive in Aufbewahrung, woselbst sie mit dem Aufhören des Privilegien-schutzes ausnahmslos, ob sie bisher geheim gehalten waren oder nicht, für jedermann zur Einsicht und Benützung offenstehen. Die diesen Beschreibungen zukommende Publizität liefs es daher gerechtfertigt erscheinen, auch ihnen mit dem Aufhören des Privilegien-schutzes eine neuheitsschädliche Wirkung beizumessen. Strenge genommen würde die Neuheitsschädlichkeit jeder Beschreibung einer bereits privilegierten Erfindung, ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung bereits zum Gemeingut wurde oder nicht, zugekommen sein; allein da im letzteren Falle die amtliche Neuheitsprüfung die Durchsicht von nahezu 15 000 Privilegien erfordert und daher die Ertheilung der angemeldeten Patente allzusehr verzögert haben würde, auch mehrere Tausend geheim gehaltene Privilegien ausdrücklich als nicht neuheitsschädlich hätten ausgenommen werden müssen, so wurde von der Aufnahme dieses Umstandes als neuheitsschädlichen Momentes abgesehen und derselbe als selbstständiger Nichtigkeitsgrund (§ 28, Z. 2) und Einspruchsgrund (§ 58, Z. 2) aufgenommen.«

Die angezogenen Gesetzesbestimmungen lauten:

§ 28, Z. 2: Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, dafs die Erfindung Gegenstand des Patentes oder Privilegiums eines früheren Anmelders ist.

§ 58, Z. 2: Der Einspruch kann auf die Behauptung gestützt werden, dafs die Erfindung dem Wesen nach mit einer im Inlande früher angemeldeten, oder früher patentirten oder privilegierten Erfindung übereinstimmt.

Liest man § 3, Z. 3, für sich allein, so könnte man zu der Annahme kommen, die Patentfähigkeit habe ausgeschlossen werden sollen, weil jeder einmal privilegierte Gegenstand mit Wegfall des Patentschutzes gemeinfrei werde. Hiernach wäre also die Gemeinfreiheit das Patenthinderniß. Indess der § 3 handelt von dem Neuheitsmangel. Jene Annahme kann also nicht zutreffen; wäre sie richtig, so würde wohl in § 3, Z. 3, nicht nur des Gemeingut gewordenen Privilegiums, sondern auch des Gemeingut gewordenen Patentes gedacht worden sein. Aus der Begründung geht denn auch hervor, dafs die Patentfähigkeit der privilegierten gemeinfrei gewordenen Erfindungen nicht um dieser Gemeinfreiheit willen, sondern deshalb ausgeschlossen sein soll, weil die Beschreibungen der gemeinfrei gewordenen Privilegien Jedermann zur Einsicht und zur Benützung offen stehen. Also es handelt sich in der That um einen Neuheitsmangel. Die Beschreibungen gemeinfrei gewordener Privilegien sollen die gleiche Wirkung haben, wie veröffentlichte Druckschriften. Die Bestimmung in § 3, Z. 3, würde hiernach richtiger lauten:

Den veröffentlichten Druckschriften sind gleich zu achten die Beschreibungen von Gemeingut gewordenen Privilegien.

Abgesehen von den geheim gehaltenen Privilegien liegen aber die Beschreibungen für Jedermann zur Einsicht aus, auch bevor die privilegierten Erfindungen Gemeingut geworden sind. Die offenen Beschreibungen pri-

⁵⁾ Vergl. meinen Aufsatz über Erfindung und Entdeckung in *Hirth's Annalen des Deutschen Reichs*, Bd. 30, bei Note 97 ff.

⁶⁾ Die Grenze zwischen dem monopolisirten Schiefspulver und dem nicht monopolisirten Sprengstoff ist bestritten.

⁷⁾ In gleichem Sinne sprach sich der Handelsminister dem Privilegienausschusse gegenüber aus (Bericht desselben S. 5); und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Juni 1896 erklärte er: nur das Verfahren zur Herstellung, zur Bereitung des Monopolsgegenstandes — denn nur das Verfahren bilde das Monopol — werde vom Patentschutze ausgeschlossen, während die zur Herstellung der Gegenstände nothwendigen maschinellen Vorrichtungen und Apparate nach wie vor patentirbar blieben.